

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/064b/2010
LSchK /NRW/120.2/2010

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

des Genossen K. K.

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

g e g e n

R. K.

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat die Bundesschiedskommission am 09. Januar 2011 im schriftlichen Verfahren beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird das Verfahren gegen den Antragsgegner eröffnet und zur Verhandlung an die LSchK NRW zurückverwiesen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 08.12.2009 beantragte der Antragsteller, den Antragsgegner aus der Partei DIE LINKE auszuschließen. Er begründete seinen Antrag u. a. damit, dass der Antragsgegner Kenntnis von Handlungen des Genossen H. G. gehabt hätte, der Mandatsträgerbeiträge und Spenden nicht ordnungsgemäß an die Partei DIE LINKE weitergeleitet habe.

Des Weiteren wird dem Antragsgegner vorgeworfen, gegen das Kommunalwahlrecht NRW verstoßen zu haben und Kandidaten „verlegt“ zu haben. Hierdurch sei auch ein schwerer Schaden für die Partei DIE LINKE billigend in Kauf genommen worden.

Die LSchK NRW hat den Antrag des Antragstellers als offensichtlich unbegründet, ohne weitere inhaltliche Ausführungen zu machen, zurückgewiesen. Dem ist nicht zu folgen.

Die gegen den Antragsgegner erhobenen Vorwürfe können, wenn sie zutreffen, einen Ausschluss aus der Partei DIE LINKE rechtfertigen.

Daher ist das Verfahren zu eröffnen und vor der zuständigen LSchK NRW zu verhandeln.